

**Preisblatt Netznutzung Strom
gültig ab 01.01.2011**

Entgelte für Entnahmen mit 1/4-Stunden-Leistungsmessung (Netto)

	< 2500 h		> 2.500 h	
	Leistungspreis ¹⁾ EUR/kW	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis ¹⁾ EUR/kW	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung ²⁾	15,14	4,58	120,98	0,35
Umsp. Mittel- auf Niederspannung	18,02	6,00	163,08	0,20
Niederspannung	35,82	8,04	188,32	1,94

Entgelte für Entnahmen ohne 1/4-Stunden-Leistungsmessung (Netto)

	Grundpreis EUR/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt	31,73	6,26
Wärmepumpen	-	1,94
Nachtspeicherheizungen	-	1,94

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Netto)

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wird ein Entgelt für den Messstellenbetrieb (Zählerbereitstellung, Anschaffung, Betrieb, Installation und Wartung der Zähler), ein Entgelt für die Messung (Ableseung und Weitergabe von Messdaten) und ein Entgelt für die Abrechnung erhoben. Die Höhe der Entgelte für den Messstellenbetrieb, für die Messung sowie für die Abrechnung sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

	Messstellen- betrieb EUR/a	Messung EUR/a	Abrechnung EUR/a
Mittelspannung	291,10	12,00	509,72
Umsp. Mittel- auf Niederspannung	210,00	12,00	509,72
Niederspannung	206,98	12,00	509,72

Vorgenannte Preise beziehen sich auf 12 Messungen im Jahr. Zusätzliche vom Kunden gewünschte Messungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Eintarifmessung	9,88	1,00	8,50
Eintarifmessung ³⁾	20,43	1,00	8,50
Zweitarifmessung	13,90	1,00	16,99
Wandlermessung ⁴⁾	71,33	1,00	25,49

Vorgenannte Preise beziehen sich auf 1 Messung pro Jahr. Zusätzliche vom Kunden gewünschte Messungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung (Netto)			
Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
Entnahme in	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)
Mittelspannung	37,86	45,43	53,01
Niederspannung	89,55	107,46	125,37

Sonstige Entgelte (Netto)	
Zusätzlich zu den Netzentgelten kann als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben werden. Der Aufschlag darf die gemäß Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Beträge nicht überschreiten.	
Zusätzlich zu den Netzentgelten kann gemäß § 9 Abs. 7 Kraft- Wärme-Kopplungsgesetz ein Aufschlag erhoben werden. Der Aufschlag darf die vom Verband der Netzbetreiber - VDN - e.V. ermittelten Beträge nicht überschreiten.	
Blindstrom (Netto) in	Ct/kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	0,97

Unterjährige Kundenabrechnungen werden kaufmännisch gerundet.

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Entgelte für Straßenbeleuchtungsanlagen werden auf Nachfrage mitgeteilt.

¹⁾ Leistungspreis - maßgebend ist die höchste Leistung im Abrechnungsjahr

²⁾ Für Mittelspannungskunden mit Niederspannungsmessung erhöhen sich die Verbrauchswerte um einen Zuschlag zum Ausgleich der Umspannverluste in Höhe von 2,00 %.

³⁾ Messeinrichtungen im Sinne § 21b Abs. 3a und 3b EnWG

⁴⁾ Messeinrichtungen als Eintarif- oder Zweitarifmessung mit Wandlersatz; Kosten für notwendige Datenübertragungsprozesse sind vom Kunden zu tragen.